

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Danny Freymark** und **Prof. Dr. Martin Pätzold** (CDU)

vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2022)

zum Thema:

Planungsstand des Kleingartenflächensicherungsgesetzes endlich transparent machen

und **Antwort** vom 23. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10835

vom 01.02.2022

über Planungsstand des Kleingartenflächensicherungsgesetzes endlich transparent
machen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf eine Gesetzesinitiative der SPD-Fraktion
und der Fraktion der Linken in der 18. Legislaturperiode.

[https://www.spdfraktion-berlin.de/artikel/gesetzentwurf-
kleingartenflaechensicherungsgesetz](https://www.spdfraktion-berlin.de/artikel/gesetzentwurf-kleingartenflaechensicherungsgesetz)

Nach Kenntnis des Senats wurde der Entwurf bisher nicht beim Abgeordnetenhaus
eingebracht.

Der Senat kann die Fragen daher nur aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis
beantworten.

Frage 1:

In welcher Planungsphase befindet sich das Kleingartenflächensicherungsgesetz?

Frage 2:

Bis wann rechnet der Berliner Senat mit der Vorlegung des Gesetzesentwurfs zur Beratung und
Abstimmung im Abgeordnetenhaus?

Frage 3:

Wie wurden und werden gemeinnützige Organisationen, z. B. der Landesverband „Berlin der Gartenfreunde e. V.“, bei der Vorbereitung des Gesetzes eingebunden?

Frage 4:

Wie wurden und werden die Bezirke bei der Vorbereitung des Gesetzes eingebunden?

Frage 5:

Was ist das geplante Regelungsgehalt des Gesetzes?

Frage 6:

Welche Vorteile entstehen für die Teile der Bevölkerung, die selbst nicht Pächter eines Kleingartens sind?

Frage 7:

Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf den Kleingartenentwicklungsplan?

Frage 8:

In welchen Fällen soll es Ausnahmen von der angekündigten Bestandsgarantie geben und welche Kleingartenanlagen werden von diesen Ausnahmen in den kommenden zehn Jahren voraussichtlich betroffen sein?

Frage 9:

Welche Hindernisse hat der Berliner Senat identifiziert, die einer schnellen Umsetzung des Gesetzesvorhabens im Wege stehen?

Antwort zu 1 bis 9:

Das Kleingartenwesen unterliegt den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146). Die im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten Gegenstände, das Pacht- und Bodenrecht, gehören zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und 18 GG). In diesem Bereich haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Der Bund hat durch das BKleingG die direkte Gesetzgebungskompetenz für das Kleingartenrecht ausgeschöpft. Die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder ist daher solange und soweit das BKleingG in Kraft ist, gesperrt. Die Länder können daher nur die das Kleingartenwesen betreffenden Bereiche regeln, die nicht bereits im BKleingG geregelt sind.

Der Senat wird die Berliner Kleingärten sichern und dabei die bundes- und landesgesetzlichen Möglichkeiten beachten.

Berlin, den 23.02.2022

In Vertretung
Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz